

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 24. November 2016

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Christian Lesuisse,
Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen,
Fabienne Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Marc Kistemann,
Jérôme Franssen, Tom Simon, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor.

Entschuldigt: Ratsmitglied Bernd Zacharias

Punkt **26 c)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Zuschlagsteuer auf die Steuer auf natürliche Personen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,
insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992, insbesondere Artikel
465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die
Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte
Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 14.11.2016;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T mit 13 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen der CSL und FBL:

Artikel 1 :

für das Rechnungsjahr 2017 wird eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind (Haushaltsartikel: 040/37201).

Artikel 2 :

Die Steuer ist festgelegt auf **7,5 %** des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer des Jahres 1992.

Artikel 3 :

Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Steuerverwaltung der direkten Steuern, sowie es das Gesetzbuch über die Einkommenssteuer vorschreibt.

Artikel 4 :

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Bernd Lentz
Der Generaldirektor

Hans-Dieter Laschet
Der Vorsitzende

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister